

Quelle Schweriner Volkszeitung vom 06.02.2008
Seite 4
Ressort Prignitz
Seitentitel Brandenburg



Anspruch auf Flächen besteht

Vorerst keine Eintragungen in Grundbücher / Regierung will Rechtsfrieden schaffen

Nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) zur unrechtmäßigen Enteignung von Bodenreformland-Erben in Brandenburg will die Landesregierung so schnell wie möglich Rechtsfrieden schaffen. Betroffen könnten davon auch Prignitzer Flächen sein.

Potsdam Claudia Rieger, ddp Ministerpräsident Matthias Platzeck (SPD) habe sich in der gestrigen Kabinettsitzung für ein offenes und transparentes Vorgehen bei der Aufklärung ausgesprochen, sagte Regierungssprecher Thomas Braune. Zuvor hatte Finanzstaatssekretär Rudolf Zeeb die Minister über das Urteil informiert. Dabei stellte er auch einen Katalog vor, mit dem das Ministerium auf das Urteil reagieren will. Das Land hatte im Jahr 2000 in rund 10 000 Fällen Bodenreformland-Grundstücke an sich selbst übertragen, für die bis dahin keine Erben ausfindig gemacht worden waren. Der BGH hatte diesen Schritt kürzlich als sittenwidrig und damit unwirksam bezeichnet. Finanzminister Rainer Speer (SPD) hatte daraufhin angekündigt, dass das Land noch laufende Grundbucheintragungen stoppen werde. Bei bereits erfolgten Grundbucheintragungen sollen die Grundstücke an mög-

liche Erben übertragen oder treuhänderisch verwaltet werden. Der Minister hatte zugleich den Vorwurf zurückgewiesen, das Land habe sich bereichern wollen. Es habe vielmehr in einem "Massengeschäft" rund 80 000 Bodenreformland-Fälle geprüft und dabei in rund 10 000 Fällen keine Erben ausfindig machen können. In der Prignitz habe das Land Anspruch auf 332 Flächen festgestellt, teilte Ingo Decker als Sprecher des Finanzministeriums mit. Bei 77 Ansprüchen gegenüber unbekanntem Erben, habe sich das Land ab 2000 in Grundbücher eintragen lassen. Wenn aus dieser Gruppe noch jemand einen Erbschein vorlege, erhalte er das Land zurück, so Decker. Rudolf Zeeb schloss absichtlich schlecht geführte Recherchen aus, allenfalls seien einzelne Fehler nicht auszuschließen. In dem vom BGH verhandelten Fall wohnen die Erben schon seit Jahren unter der glei-

chen Adresse. Die Brüder hatten das betreffende Grundstück verpachtet. Weder sie selbst noch ihr Pächter waren je nach den Besitzverhältnissen befragt worden. Die Brüder bemerkten erst bei einem geplanten Verkauf der Flächen im Jahr 2002, dass das Land als Eigentümer im Grundbuch steht. Nach dem Urteil des BGH wären die Brüder keine anspruchsberechtigten Erben gewesen. Dennoch monierten die Bundesrichter das Verfahren des Landes. Denn dieses habe wegen der nicht bekannten Erbfolge nicht wissen können, ob eine Berechtigung vorlag. Es habe somit "ins Blaue hinein" gehandelt. Um dem Urteil des BGH Rechnung zu tragen, muss das Land jetzt auch in dem Fall Grundstücke an Erben übertragen, wenn diese nach den ursprünglichen gesetzlichen Regelungen gar nicht zuteilungsberechtigt sind.